

MEINUNGEN

Wie sich Organe gegen Haftungsklagen schützen



Von Helmut Schwärzler*

Die Organe einer Gesellschaft sind verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten und andere gesellschaftsrechtliche Vorgaben festgesetzt sind. Werden diese weitreichenden und im geschäftlichen Alltag vielfach nur schwer zu überblickenden, gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen nicht eingehalten, so sehen sich die Entscheidungsträger von Unternehmen vielfach mit Haftungsfragen konfrontiert.

Die Rechte und Pflichten der Organe von juristischen Personen sind in Liechtenstein in Artikel 182 des Personen-Gesellschaftsrechts (PGR) geregelt. Anlässlich der Novellierung des Stiftungsrechts im Jahr 2009 hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, auch die Rechtsgrundlagen, welche die Verantwortlichkeit von Organen regeln, zu überarbeiten. Dadurch kam es zu einer Anpassung an die international entwickelte und auch in Liechtenstein durch die Höchstgerichte angewendete Rechtsprechung. Durch die Einführung eines neuen zweiten Absatzes zu Artikel 182 des PGR hat der Gesetzgeber geregelt, dass Organe sachgemässe, unternehmerische Entscheidungen bei sonstiger Verantwortung zu treffen haben. Organe haben demnach das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern

und haften für die Einhaltung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Organ handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Information zum Wohl der Verbandsperson handelt.

Gerichtsentscheidungen aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass die neuen Vorgaben des Gesetzgebers keine Verschärfung der Haftung oder eine Verschlechterung der Position von haftungsrechtlich exponierten Personen wie Verwaltungs- oder Stiftungsräten mit sich bringen. Im Gegenteil kann anhand der durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ein Mehr an Rechtssicherheit für Organe geschaffen werden.

«Vieraugenprinzip bringt mehr Sicherheit»

Wie kann eine Haftungsklage bereits im Rahmen der Entscheidungsfindung bestmöglich ausgeschlossen werden? Grundsätzlich gilt, dass sich Organe nicht von sachfremden Interessen leiten lassen dürfen. Organe haben folglich bei ihren Entscheidungen die Interessen des Unternehmens und vor allem auch dessen Umfelds zu berücksichtigen. Gläubiger von schlecht wirtschaftenden oder schlichtweg ungenügend organisierten und somit wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen zählen zu diesem Umfeld. Der Liechtensteinische Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung eine Haftung eines Organs bejaht, da er zur Feststellung gelangte, dass der Beklagte, der als Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht der Gesellschaft eingetragen war, zu haften hat, weil er den «geradezu als liederlich zu bezeichnenden

Zustand, welcher bei der Gesellschaft im Buchhaltungs- und Bilanzwesen herrschte», duldete und somit gegen seine Pflicht, das Unternehmen mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern, verstossen hat.

Basierend auf diesem Urteil sind sachgemässe, unternehmerische Entscheidungen vor allem auch in internen und organisatorischen Handlungen und Vorkehrungen zu sehen, welche den Unternehmenszweck sichern. Eine Verletzung führt nicht automatisch zu einer Haftung, kann aber unter Umständen zur Annahme einer Sorgfaltswidrigkeit führen. Wer unternehmerische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Umstände auf ihre Rechtmässigkeit kontrolliert und das Zustandekommen der Entscheidungen nachvollziehbar darlegen kann, ist haftungsrechtlich bestmöglich geschützt. Infolgedessen ist bei der Planung und Durchführung von unternehmerischen Entscheidungen ein erhöhtes Augenmerk auf die Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit zu legen. Dadurch werden auch die Beweggründe und die spezifische Interessenlage, welche zu einer Entscheidungsfindung geführt haben, dokumentiert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Vorkehrungen bei der Entscheidungsfindung, vor allem aber auch das Vieraugenprinzip, das eine gegenseitige Kontrolle beinhaltet, aus haftungstechnischer Sicht jedenfalls mehr Sicherheit mit sich bringen. Eine nachvollziehbare Herleitung von Entscheidungen mit Begründungen, die eine nachträgliche Prüfung ermöglichen und folglich auch die Haftung für Fehlentscheidungen begrenzen, helfen auch nach langer Zeit noch, die Beweggründe für eine Entscheidung plausibel darzustellen. Gelingt das, ist das Haftungsrisiko für fehlerhafte Entscheidungen deutlich minimiert.

*Helmut Schwärzler ist Rechtsanwalt in Schaan.